Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 54. **Mittwoch** den 30. Januar 1895. **89. Jahrgang.**

Für **Februar** und **März**

kann das **Leipziger Tageblatt** durch alle **Postanstalten** des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns zum Preise von **4 ℳ** bezogen werden.
In Leipzig abonnirt man für **3 ℳ**, mit Bringerlohn **3 ℳ 75 ₰** für beide Monate und nehmen Bestellungen entgegen sämmtliche Zeitungsspediteure,

die Hauptexpedition: Johannesgasse 8,
die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und Universitätsstraße 1,

sowie nachfolgende **Ausgabestellen:**

Arndtstraße 35 Herr **E. O. Kittel**, Colonialwaarenhandlung,
Beethovenstraße 1 Herr **Theod. Peter**, Colonialwaarenhandlung,
Brühl 80 (Ecke Goethestraße) Herr **Herm. Messke**, Colonialwaarenhandlung,
Frankfurter Straße (Thomasiusstraßen-Ecke) Herr **Otto Franz**, Colonialwaarenhandlung,
Löhrstraße 15 Herr **Eduard Hetzer**, Colonialwaarenhandlung,
Marschnerstraße 9 Herr **Paul Schreiber**, Drogengeschäft,
Nürnberger Straße 45 Herr **M. E. Albrecht**, Colonialwaarenhandlung,
Peterskirchhof 5 Herr **Max Nierth**, Buchbinderei,
Pfaffendorfer Straße 1 Herr **A. C. Classen**, Colonialwaarenhandlung,
Rauftsche Gasse 6 Herr **Friedr. Fischer**, Colonialwaarenhandlung,
Ranstädter Steinweg 1 Herr **O. Engelmann**, Colonialwaarenhandlung,
Schützenstraße 5 Herr **Jul. Schümichen**, Colonialwaarenhandlung,
Westplatz 32 Herr **H. Dittrich**, Cigarrenhandlung,
Yorkstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr **O. Debus**, Colonialwaarenhandlung,
Zeitzer Straße 35 Herr **V. Küster**, Cigarrenhandlung,

in **Anger-Crottendorf** Herr **Robert Greiner**, Zweinaundorfer Straße 18,
„ **Connewitz** Frau **Fischer**, Hermannstraße 23, 1. Etage,
„ **Eutritzsch** Herr **Robert Altner**, Buchhandlung, Delitzscher Straße 5,
„ **Gohlis** Herr **Th. Fritzsche Nachfolger (Matthesius)**, Mittelstraße 5,
„ **Lindenau** Herr **E. Gutberlet**, Cigarrenhandlung, Markt 22,
in **Neustadt** Herr **Klemens Schelt**, Eisenbahnstraße 1,
„ **Plagwitz** Herr **M. Grützmann**, Zschochersche Straße 7a,
„ **Reudnitz** Herr **W. Fugmann**, Marschallstraße 1,
„ „ Herr **Bernh. Weber**, Mützengeschäft, Leipziger Straße 6,
„ **Thonberg** Herr **R. Häntsch**, Reitzenhainer Straße 58,
in **Volkmarsdorf** Herr **G. A. Naumann**, Conradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.).

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse unserer Stadtvermessung sollen, soweit möglich, auch für Private nutzbar gemacht werden; insbesondere können zur Zeit von der **inneren Stadt Copien** im Maßstabe von 1:250 bez. 1:500, von der **Süd-, Ost-, inneren Nord- und inneren Westvorstadt** in Alt-Leipzig, sowie von den Feldflächen in **Leipzig-Connewitz Copien** theils im Maßstabe von 1:1000, theils von 1:500, **Lageplänen** in jeder anderen gewünschten Verjüngung und **Flächenberechnungen** durch unser Stadtvermessungsamt — Neudnitzer Rathhaus, 2. Obergeschoß — angefertigt werden.

Von dem größeren Theile der vermessenen Flächen sind auch **gedruckte** Blätter, theils im Maßstabe von 1:1000, theils von 1:500 in unserem Stadtvermessungsamte und der **Hinrichs**'schen Buchhandlung, Grimmaische Straße 32, käuflich zu haben.

Der Verkaufspreis beträgt für gestochene Blätter im Maßstabe von 1:1000 bei voller Bebauung 8 ℳ, für alle übrigen gestochenen oder autographirten Blätter je 4 ℳ.

Ferner weisen wir wiederholt darauf hin, daß Neuaufnahmen durch unser Stadtvermessungspersonal in denjenigen bebauten Stadttheilen von Alt-Leipzig, wo zwar die Vermessung selbst noch nicht, jedoch die Neulegung bereits erfolgt ist, ausgeführt werden können. Hierauf gerichtete Anträge sind ebenfalls bei unserem Stadtvermessungsamte anzubringen.

Die Vergütung hierfür wird im Allgemeinen nach den für Arbeiten geprüfter Feldmesser üblichen Sätzen berechnet, die Vermessungskosten werden dem Antragsteller aber nur **antheilig** angerechnet, wenn die Vermessung für den Stadtplan bereits erfolgt oder für diesen verwendbar ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird jedoch darauf hingewiesen, daß dem Antragsteller ein verhältnißmäßiger Zuschlag für den Vermessungsaufwand nicht nur im Falle einer Neufertirung in irgend welchem Maßstabe, sondern auch dann berechnet wird, wenn es sich um die Anfertigung einer genauen Copie auf Leinwandpapier handelt. Bei einfachen Paussrichnungen dagegen wird dieser Zuschlag ermäßigt.

Leipzig, am 28. Januar 1895.

Ic. 354. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Cp.

Nutzholzauction.

Donnerstag, den **31. Januar** d. J. sollen von **Vormittags 9 Uhr** an im **Connewitzer Forstreviere auf dem Mittelwaldschlage im Nonnenholze** (in Abtheilung 40)

59	**Eichen-Nutzklöße**	von 18—100 cm Mittenst.	u. 2—8 m Länge
54	**Weißbuchen-** „	„ 25—40 „	„ „ 3—5 „	„
31	**Rüstern-** „	„ 18—39 „	„ „ 3—9 „	„
107	**Eichen-** „	„ 16—38 „	„ „ 3—8 „	„
2	**Ahorn-** „	„ 18—35 „	„ „ 3—5 „	„
76	**Erlen-** „	„ 24—35 „	„ „ 4—8 „	„
7	**Linden-** „	„ 24—34 „	„ „ 2—6 „	„
10	**Maßholder-** „	„ 28—43 „	„ „ 3—4 „	„ und
3	**Apfelbaum-** „	„ 20—31 „	„ „ 2—3 „	„ sowie

180 **Eichen- und Rüstern-Schirrhölzer**

unter den im Termine aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem **Mittelwaldschlage** in der **Nonne**, ohnweit der „**Nassen Wiese**".

Leipzig, am 18. Januar 1895.

Des Raths Forstdeputation.

Nutzholz-Auction.

Montag, den **11. Februar** d. Js. sollen von **Vormittags 9 Uhr** an im **Burgauer Forstreviere** auf dem Mittelwaldschlage in der sogenannten **Lindenauer Gottge, dicht am Leutzsch-Leipziger Fahrwege** (in Abth. 27 c. f.)

14	**Eichen-Nutzklöße**	v. 44—86 cm Mittenst.	u. 2—6 m Länge	gegen
32	**Buchen-** „	„ 19—49 „	„ „ 3—8 „	„ die
10	**Rüstern-** „	„ 18—63 „	„ „ 4—9 „	„ üb-
2	**Linden-** „	„ 27—50 „	„ „ 5 „	„ liche
6	**Ahorn-** „	„ 19—36 „	„ „ 5—9 „	„ An-
10	**Eichen-** „	„ 19—45 „	„ „ 4—8 „	„ zahlung
3	**Maßholder-** „	„ 21—30 „	„ „ 6—7 „	„
27	**Erlen-** „	„ 17—34 „	„ „ 4—12 „	„ und

1164 **Fichten-Stangen** v. 4—7 cm unterer Stärke u. 5—8 m Länge
gegen sofortige Baarzahlung

unter den im Termine aushängenden Bedingungen an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: Vormittags 9 Uhr an der **Leutzscher Alleebrücke.**

Leipzig, am 14. Januar 1895.

Des Raths Forstdeputation.

Sonnabend, den 2. Februar cr., von Vormittags 10 Uhr an soll im Geschäftszimmer des Proviantamtes zu Leipzig, Pleißenburg, Thurmhaus, 2. Stock, eine Partie **Roggenkleie, Futtermehl** ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 30. Januar 1895. **Königliches Proviant-Amt.**

Nutz- und Brennholz-Auction.

Mittwoch, den 6. Februar d. J., sollen von **Vormittags 9½ Uhr** an im **Burgauer Forstreviere** auf dem **Mittelwaldschlage im sogenannten Pohlenz**, dicht am **Hundewasser** der **Lützschener Grenze** und der **Flußbrinne** in Abth. 3,

7½	Rutz.	**Eichen-Nutzscheite** I. und II. Classe,	
271	„	**Eichen-**	Brennscheite, sowie
4	„	**Eichen-**	
8	„	**Rüstern-**	
10	„	**Linden-**	
3½	„	**Pappel-**	
8	„	**Weiden-Rollen**	

unter den im Termine aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem obengenannten Schlage.

Leipzig, am 14. Januar 1895.

Des Raths Forst-Deputation.

Gutachtliche Aeußerung der Handelskammer zu Leipzig

über den

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs,

dem Königlichen Ministerium des Innern erstattet.

Zufolge der Verordnung des Königlichen Ministeriums Nr. 875 III. A. beehren wir uns unsere Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Nachstehenden darzulegen.

Daß wir mit der Richtung des Entwurfs im Allgemeinen einverstanden sind, brauchen wir nicht besonders zu begründen, nachdem wir uns schon seit einer Reihe von Jahren für den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebahrens ausgesprochen haben. Wir sind namentlich auch der Ansicht, daß der Entwurf den richtigen Weg eingeschlagen hat, indem er die Abhülfe in erster Reihe auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts sucht und hier vor allem den Anspruch auf Unterlassung der schädigenden Handlung neben dem Anspruch auf Schadensersatz anerkennt, während für schwerere Fälle die strafrechtliche Verfolgung in Verbindung mit Buße vorgesehen ist. Wir geben dabei der Erwartung Ausdruck,

daß auch die Verfolgung von Schadensansprüchen im bürgerlichen Proceß durch eine weniger ängstliche Handhabung des § 260 der Civilproceß-Ordnung mehr und mehr werde erleichtert werden.

Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurfe Folgendes zu bemerken.

Gegen Ausschreitungen im Reclamewesen richten sich die §§ 1 und 2; § 1 behandelt die Bekämpfung im Wege des bürgerlichen Processes, § 2 setzt Strafen fest. In Bezug auf den Thatbestand unterscheidet sich § 2 hauptsächlich durch zweierlei. Erstens setzt er unbedingt wissentlich unwahre Angaben und Veröffentlichung in weiteren Kreisen voraus, während nach § 1 zwar der Schadensersatz, aber nicht das Verbot der Wiederholung an die Voraussetzung geknüpft ist, daß der Urheber der Angaben „ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte". Ferner sind die unrichtigen Angaben über die Menge der Vorräthe im § 2 überhaupt weggelassen. Endlich ist der 3. Absatz des § 1, wonach den Angaben thatsächlicher Art „solche Veranstaltungen gleich zu achten sind, die darauf berechnet und geeignet sind, derartige Angaben zu ersetzen", in § 2 nicht wiederholt.

Dieser letzte Absatz dürfte auch in § 1 entbehrlich sein, sobald kein Zweifel darüber gelassen wird, daß der Begriff „Angaben" nicht blos in dem engeren Sinne von „Angaben, die sich in Worte kleiden", gemeint ist.

Entbehrlich scheint uns ferner die Bekämpfung unrichtiger Angaben über die Menge der Vorräthe, die auch die Begründung des Entwurfs selbst als „in geringerem Maße bedenklich" bezeichnet und die sicher nicht zu den „besonders nachtheiligen Mißbräuchen" zu rechnen sind. Wo die Leichtgläubigkeit über jedes verzeihliche Maß hinausgeht, verdient sie keinen Schutz.

Zweckmäßig ist die Vorschrift, wonach der Anspruch auf Unterlassung nicht blos von den unmittelbar geschädigten Berufsgenossen, sondern auch von „Verbänden Gewerbtreibender" geltend gemacht werden kann. Mit Bezug hierauf haben wir jedoch noch einem Wunsch Ausdruck zu geben, welchen der Vorstand des Vereins selbständiger Leipziger Kaufleute und Fabrikanten zur Wahrung berechtigter Interessen an uns gebracht hat: daß nämlich hinter „Gewerbtreibender" noch eingefügt werde, „sowie von Vereinen, welche die Wahrung der Interessen des Kaufmannsstandes bezwecken"; es könnten sonst, meint er, solche Vereine, die sich nicht auf einen bestimmten Berufskreis beschränken, als ausgeschlossen gelten. Einfacher würde das Angestrebte dadurch zu erreichen sein, daß man sagt: „von Vereinen oder Verbänden zur Wahrung von Gewerbs- oder Handels-Interessen".

In der Zurückhaltung gehen wir aber noch weiter. Wir glauben, daß man sich vorerst begnügen sollte, die Ausschreitungen im Reclamewesen auf dem Wege des bürgerlichen Rechts zu bekämpfen. Hat doch auch Frankreich, das auf diesem Gebiet als Vorbild gilt, von strafrechtlichen Bestimmungen abgesehen.

Unsere Vorschläge zu §§ 1 und 2 würden hiernach dahin zu fassen sein:

a) in § 1, Absatz 1 die Worte „über die Menge der Vorräthe" zu streichen (die verbleibenden Satztheile würden dann anders zu ordnen sein);
b) in Satz 2 statt „Verbänden Gewerbtreibender" zu setzen: „Vereinen oder Verbänden zur Wahrung von Gewerbs- oder Handels-Interessen";
c) Absatz 3 zu streichen;
d) § 2 ebenfalls zu streichen.

§ 3 bezieht sich auf die Quantitäts-Verschleierung. Mit dieser Frage haben wir uns früher wiederholt zu beschäftigen gehabt, namentlich in Bezug auf den Garnhandel. Wenn man erwägt, wie nahe die hier in Betracht kommenden Handlungen dem Betruge verwandt sind, so scheint uns die Art und das Maß der Strafe — Geldstrafe bis 150 ℳ oder Haft — ganz unverhältnißmäßig niedrig gegriffen. Wir geben anheim,

die Strafbestimmung wesentlich, etwa nach Art von § 2 des Entwurfs, zu verschärfen.

Die §§ 4 und 5 betreffen die Schädigung des Absatzes und des Credits von Erwerbsgenossen durch unwahre Angaben. Die vorgeschlagene Fassung scheint uns im Allgemeinen das Richtige zu treffen, wenn es auch vielleicht nicht ganz überflüssig wäre, in § 5 nach den Worten „den Absatz des Geschäfts" ebenso wie in § 4 einzufügen: „oder den Credit des Inhabers", während die Begründung hier auf § 187 des Strafgesetzbuchs verweist.

Gegen die auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen oder Firmen ist § 6 gerichtet. Hierzu liegen uns eine Reihe von Vorschlägen zur Ergänzung vor, die wir jedoch auf die bevorstehende Umarbeitung des Firmenrechts verweisen müssen.

Weitaus das schwierigste Capitel bildet der Verrath von Geschäfts- und Betriebs-Geheimnissen, mit dem sich die §§ 7 und 8 beschäftigen. Daß neben den (Fabrik-) Betriebs-Geheimnissen auch die kaufmännischen Geschäfts-Geheimnisse geschützt werden, haben wir selbst in unserem Gutachten vom 28. März 1885 und bei anderen Gelegenheiten befürwortet; immerhin fragt es sich, ob beide Arten von Geheimnissen durchgängig auf die gleiche Linie gestellt werden dürfen.

Eine weitere Schwierigkeit erwächst daraus, daß nach dem Entwurf ein Angestellter nicht nur bestraft werden soll, wenn er Geschäftsgeheimnisse an Dritte mittheilt, sondern auch, wenn er sie „anderweit verwerthet", z. B., selbständig geworden, in seinem eigenen Betriebe davon Gebrauch macht. Diese letztere Handlungsweise, die unter den Begriff „Verrath" überhaupt nicht zu bringen ist, wird man — ausgenommen etwa den Fall, daß der Angestellte sich das Geheimniß durch Täuschung erschlichen*) hat — kaum unter Strafe stellen dürfen, wenn man nicht der in der Presse, auch in der wissenschaftlichen, mehrfach**) ausgesprochenen Anklage Nahrung geben will, daß das Gesetz nur im Interesse der Unternehmer geschaffen werde. Dies erkennt u. a. auch der oben genannte Verein selbstständiger Kaufleute und Fabrikanten an. Selbst die Verwerthung im Dienst eines späteren Principals darf mit dem Verrath nicht ohne Weiteres auf eine Linie gestellt werden.

Können wir hiernach einerseits Bedenken gegen die Härten des Entwurfs nicht unterdrücken, so bleibt dieser andererseits in zweierlei Hinsicht hinter den berechtigten Anforderungen an den Schutz der Unternehmer zurück.

Zunächst ist die Frist von zwei Jahren, vom Ablauf des Dienstverhältnisses an gerechnet, durchaus nicht genügend, um dann die Geheimnisse ohne Schaden preisgeben zu können. Daß Betriebsgeheimnisse, wie in der Begründung gesagt ist, nach einer Reihe von Jahren diesen Charakter und damit ihren Vermögenswerth verlieren, ist nur bedingt wahr. Wo es wirklich der Fall ist, da bedarf es auch keiner zeitlichen Begrenzung des Schutzes: ein Geheimniß, das kein Geheimniß mehr ist, kann auch nicht verrathen werden. Manche Betriebs-Geheimnisse haben aber nach zehn und mehr Jahren noch denselben Werth wie zuvor.

Weiter vermissen wir die Androhung der Strafe für den Versuch des Verraths. Der Anstifter soll nach § 8 schon wegen Versuchs bestraft werden („wer es unternimmt" u. s. w.), und mit Recht; aber ebenso unerläßlich ist die Bestrafung des Versuchs an dem Thäter selbst. Der auf diesem Gebiet überaus bewanderte Rechtsanwalt Edwin Katz in Berlin hat das in überzeugender Weise in der dortigen juristischen Gesellschaft dargelegt.***) Wir wollen nur an den Fall erinnern, daß ein Angestellter einer Fabrik anderen Fabrikanten des gleichen Geschäftszweiges die Mittheilung wichtiger Betriebsgeheimnisse seines Principals gegen Entgelt anbietet; wo der Verrath gelingt, kommt er fast nie zur Anzeige, während da, wo der Versuch an der Ehrlichkeit des Dritten scheitert, zumeist auch die Bestrafung des Schuldigen möglich wird.

Wir fassen unser Urtheil über §§ 7 und 8 dahin zusammen:

a. Es ist zu erwägen, ob nicht die kaufmännischen Geschäfts-Geheimnisse anders zu behandeln seien als die Fabrik-Betriebs-Geheimnisse.
b. Die nachmalige Verwerthung eines Geschäfts- oder Betriebs-Geheimnisses, dessen jemand als Angestellter auf rechtmäßige Weise theilhaftig geworden ist, in seinem eigenen Betriebe darf überhaupt nicht, die Verwerthung im Dienst eines späteren Principals nur unter besonderen Voraussetzungen unter Strafe gestellt werden.
c. Die zeitliche Begrenzung der Pflicht zur Verschwiegenheit ist wenigstens hinsichtlich der Betriebs-Geheimnisse zu streichen.
d. Der Versuch ist nicht blos an dem Anstifter, sondern auch an dem Thäter zu strafen.

Gegen die §§ 9 bis 12 haben wir nichts einzuwenden.

Zum Schlusse möchten wir jedoch noch darauf hinweisen, daß die Bezeichnung „unlauterer Wettbewerb", die dem französischen Ausdruck concurrence déloyale nachgebildet ist, zwar auf die meisten, aber doch keineswegs auf alle nach dem Entwurfe mit Strafe bedrohten Handlungen paßt. Wir stellen deshalb anheim,

in der Ueberschrift den Ausdruck „Wettbewerb" mit „Geschäftsgebahren" zu vertauschen.

In größter Ehrerbietung

Leipzig, den 28. Januar 1895.

Die Handelskammer.
A. Thieme, Vors.

Dr. Gensel, S.

*) Vgl. z. B. Nr. 6 der von Stegemann zusammengestellten typischen Fälle, S. 2.

**) Z. B. von Jastrow in Nr. 107 der Bl. f. soziale Praxis, V. Jhl.

***) Der Vortrag ist abgedruckt in der Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz I, S. 61 ff.

Deutsches Reich.

ms. **Leipzig**, 29. Januar. Die kürzlich mitgetheilte kaiserliche Cabinetsordre, betreffend die **Dienstzeit der Volksschullehrer**, ist vielfach mißverstanden worden und hat zu der irrigen Annahme geführt, daß durch diese Cabinetsordre endgiltige Bestimmungen über die Dienstzeit der Volksschullehrer getroffen worden seien. Hiergegen muß bemerkt werden, daß der Kaiser durch jene Ordre lediglich den Kriegsminister beauftragt, ihm Vorschläge über Veränderungen zu machen. Eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Dienstzeit der Volksschullehrer kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Ω. **Berlin**, 29. Januar. Ein sehr werthvolles Geständniß entführt der „Germania". Sie freist in einer Erörterung des Antrags Kanitz' den Befähigungsnachweis und sagt von ihm: „Der steht seit Jahren zur Discussion und bildet die Hoffnung vieler Handwerker, welche dieser Hoffnung wegen geringerwerthige, aber doch nicht zu unterschätzende Mittel der Besserung unbenutzt lassen." Hier hören wir dasselbe, was von der nationalliberalen Partei, der eben die Mittelstandsfrage kein parteipolitisches Vehikel ist, unausgesetzt den Handwerkern zugerufen worden ist, daß nämlich das Jagen hinter dem Phantom des Befähigungsnachweises dem Handwerk schade, während von ultramontaner und conservativer